

Antrag 125/I/2023
AG Migration und Vielfalt LDK
Der Landesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission
Vom Antragsteller zurückgezogen

Reform des AGG: für einen wirksamen und zukunftsfähigen Diskriminierungsschutz

1 Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag vereinbart,
2 die „Schutzlücken [des Allgemeinen Gleichbehandlungs-
3 gesetzes zu] schließen, den Rechtsschutz [zu] verbessern
4 und den Anwendungsbereich aus[zu]weiten.“ Die Landes-
5 gruppe im Bundestag und die am Prozess beteiligten Ber-
6 liner Genoss*innen sollen auf die Umsetzung des Reform-
7 vorhabens hinwirken und sich für die nachfolgenden Än-
8 derungen einsetzen:

9

10 **Ausweitung des Diskriminierungsschutzes auf den staat-**
11 **lichen Bereich**

12 Zum Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbe-
13 handlungsgesetzes (AGG) gehören die Bereiche Beschäf-
14 tigung, Dienstleistungen und Güter. Bei Diskriminierung
15 im Rahmen von staatlichem Handeln, also z.B. im Kontakt
16 mit der Verwaltung und der Polizei, greift das Gesetz bis-
17 her nicht. Diese Schutzlücke soll geschlossen werden; so-
18 fern möglich über das AGG selbst.

19

20 **Stärkung der Mittel für die Rechtsdurchsetzung**

21

22 1. Prozessstandschaft ermöglichen

23 Die Prozessstandschaft ermöglicht es den Antidiskrimi-
24 nierungsverbänden die Rechte der diskriminierten Person
25 im eigenen Namen geltend zu machen, den Prozess al-
26 so an ihrer statt führen. Somit können die Folgen der
27 langwierigen Gerichtsverfahren, die für die Betroffenen
28 eine starke psychische und finanzielle Belastung darstel-
29 len, abgemildert werden.

30

31 2. Verbandsklagerecht ermöglichen

32 Bisher sind Klagen nach AGG nur für individuell betroffe-
33 ne Einzelpersonen möglich. Antidiskriminierungsverbän-
34 de können damit bei Diskriminierung rechtlich nicht inter-
35 venieren, wie es Umweltverbände nach § 2 UmwRG und
36 demnächst auch Verbraucherschutzverbände in ihrem Be-
37 reich können.

38

39 3. Einrichtung eines Rechtshilfefonds Die angekündigte
40 Verstetigung der Förderung der Antidiskriminierungsbe-
41 ratung durch ein „Gesetz zur Stärkung und Förderung der
42 wehrhaften Demokratie“ ist bisher nicht erfolgt. Die Be-
43 ratungsstellen sind weiterhin projektbezogen finanziert
44 und ihre Arbeit damit in der Regel nur für 1 Jahr abgesi-
45 chert. Es braucht daher einen Rechtshilfefond, damit die
46 Antidiskriminierungsberatungsstellen von den zuvor ge-
47 nannten rechtlichen Mitteln Gebrauch machen können.

48

49 4. Senkung der Anforderungen für den gerichtlichen Bei-
50 stand Gemäß § 23 Abs. 1 AGG muss ein Verband 75 Mitglie-
51 der vorweisen, um im gerichtlichen Verfahren als Beistand
52 auftreten zu können. Durch die projektbezogene Finan-
53 zierung ist den Verbänden die strukturelle Weiterentwick-
54 lung, zu der auch Mitgliedergewinnung und -pflege gehö-
55 ren, nur bedingt möglich. Die Vorgabe soll daher deutlich
56 abgesenkt werden.

57

58 5. Gesetzliche Verankerung der Förderung von Antidiskri-
59 minierungsberatungsstellen

60 Die Bundesregierung will laut Koalitionsvertrag „das
61 Netzwerk zivilgesellschaftlicher Beratungsstellen gegen
62 Diskriminierung flächendeckend ausbauen und nachhal-
63 tig finanzieren.“ Hierfür sollen die Aufgaben der Antidis-
64 kriminierungsstelle des Bundes (ADS) dahingehend er-
65 weitert werden, dass sie den gesetzlichen Förderauftrag
66 für den Auf- und Ausbau eines Netzwerks unabhängi-
67 ger Antidiskriminierungsberatungsstellen erhält. Diskri-
68 minierungsschutz mit durchgängig horizontalem Ansatz
69 In § 19 AGG wird der Schutz vor Diskriminierung im Zivil-
70 rechtsverkehr teilweise auf einzelne Gruppen enggeführt.
71 Diese Einschränkung soll aufgehoben werden, so dass sich
72 der Schutz vor Diskriminierung auf alle in § 1 AGG ge-
73 nannten Diskriminierungskategorien erstreckt. Erweite-
74 rung des Katalogs des Diskriminierungsdimensionen Bis-
75 her beschränkt sich der Schutz vor Diskriminierung durch
76 das AGG auf die sechs in § 1 genannten Merkmale. Unab-
77 hängig davon, ob eine Öffnung des Katalogs im Rahmen
78 der Novellierung des AGG erfolgt, sollen folgende Merk-
79 male explizit in das Gesetz aufgenommen werden. Der
80 Vorschlag entspricht der Forderung des Bündnis AGG Re-
81 form – Jetzt! und basiert damit auf der Empfehlung von >

82 100 Organisation aus dem Bereich Antidiskriminierung:

- 83 • Sozialer Status
- 84 • Staatsangehörigkeit
- 85 • Sprache
- 86 • Familiäre Fürsorgeverantwortung
- 87 • Chronische Krankheit
- 88 • Körpergewicht und Körpergröße (siehe auch Be-
89 schluss 505/II/2022)

90

91 Die Anzahl der Mitglieder des Beirats der Antidiskriminie-
92 rungsstelle des Bundes (ADS) soll entsprechend angeho-
93 ben werden, damit auch Vertreter*innen dieser Diskrimi-
94 nierungsdimensionen in das Gremium eingebunden wer-
95 den können. Darüber hinaus fordern wir alle in die Überar-
96 beitung des Gesetzes eingebundenen Berliner Genoss*in-
97 nen auf, sich für die Öffnung des in § 1 AGG genannten
98 Katalogs einzusetzen und für die Überarbeitung der zu
99 eng geführten / historisch bedingten Begriffe für die be-
100 reits geschützten Dimensionen entsprechende Expert*in-
101 nen mit ein zu beziehen, damit durch eine Änderung der

102 Benennung nicht neue Schutzlücken entstehen!

103

104 **Erweiterung der Diskriminierungsformen**

105 Das AGG benennt in § 3 fünf Diskriminierungsformen.

106 Diese haben sich in der Praxis nicht als ausreichend erwie-

107 sen. Es sollen daher folgende Punkte neu aufgenommen

108 werden:

- 109 • Verwehrung von „angemessenen Vorkehrungen“
- 110 und „Barrierefreiheit“
- 111 • Sexuelle Belästigung
- 112 • Assoziierte Diskriminierung

113

114 Wer in einem Nahverhältnis zu einer diskriminierten Per-

115 son steht, kann Diskriminierung anhand dieser Verbin-

116 dung erfahren (vgl. EuGH, Entscheidung vom 17. Juli 2008,

117 C-303/06). In solchen Fällen wird von assoziierter Dis-

118 kriminierung gesprochen. In einem Nahverhältnis stehen

119 beispielsweise Eltern, Geschwister, Kinder oder Lebens-

120 partner*innen einer diskriminierten Person.

121

122 **Verlängerung der Fristen für die Rechtsdurchsetzung**

123 Um zu erkennen, dass eine Diskriminierung vorliegt, sich

124 darüber zu beschweren und eine außergerichtliche Ein-

125 gung anzustreben, reicht die bestehende Frist von zwei

126 Monaten nicht aus. Die in § 15 Abs. 4 AGG vorgesehene

127 Geltendmachungsfrist soll daher auf 12 Monate angeho-

128 ben werden.

129

130 **Erweiterung der Beweislast erleichterung**

131 1. Klare Benennung des Umfangs der Beweislast erleichte-

132 rung

133 Aus dem Gesetz muss hervorgehen, dass sich die Be-

134 weislast erleichterung nicht ausschließlich auf die Kausa-

135 lität zwischen der Diskriminierung und einer in § 1 AGG

136 genannten Diskriminierungsdimension bezieht, sondern

137 auch auf die Darlegung der Diskriminierung selbst.

138

139 2. Auskunftsrecht für Antidiskriminierungsverbände

140 Für den Nachweis von Diskriminierung bedarf es oft der

141 Einsicht verschiedener Daten und Informationen zu ei-

142 nem Prozess, z.B. im Falle von Algorithmen gestützten Be-

143 werbungsverfahren. Über ein Auskunftsrecht soll den An-

144 tidiskriminierungsverbänden der Zugriff auf diese Infor-

145 mationen im rechtlich möglichen Rahmen gestattet wer-

146 den.

147

148 3. Konkretisierung der Anforderungen an die Beweisfüh-

149 rung

150 Im Gesetz soll ausgeführt werden, dass beispielsweise

151 die Parteivernehmung, die Nichteinrichtung einer inner-

152 betrieblichen Beschwerdestelle, die Ergebnisse von Tes-

153 tings sowie Statistiken zulässige und im Einzel-fall aus-

154 reichende Beweismittel darstellen können.

155

156 4. Erhöhung der Darlegungslast für eine unterschiedliche
157 Behandlung Gemäß § 20 AGG Abs. 1 ist eine unterschiedli-
158 che Behandlung auf Basis der „Vermeidung von Gefahren“
159 zulässig. Um Willkür und Missbrauch entgegenzuwirken,
160 soll hier die Darlegungslast erhöht werden, welche Gefah-
161 ren warum nur durch eine ungleiche Behandlung vermie-
162 den werden können.

163

164 **Wirksame und abschreckende Sanktionen**

165 Gemäß den europäischen Vorgaben sollen Sanktionen bei
166 Diskriminierung wirksam und abschreckend sein. Die De-
167 ckelung der Entschädigung auf drei Monatsgehälter in § 15
168 Abs. 2 Satz 2 AGG soll daher gestrichen werden. Die Anfor-
169 derungen hinsichtlich der Wirksamkeit und abschrecken-
170 den Wirkung sollen im Gesetz ausformuliert werden.

171

172 **Konkrete Vorgaben für die innerbetriebliche Umsetzun-** 173 **gen des Diskriminierungsschutzes**

174 Die §§ 11, 12 und 13 des AGG verpflichten die Arbeitgeben-
175 den zum Diskriminierungsschutz, bleiben aber in Bezug
176 auf die Ausgestaltung eher vage. Dem soll wie folgt ent-
177 gegengewirkt werden:

178 1. Spezifizierung der Arbeitgebendenverpflichtungen

179 Die in § 12 genannten Verpflichtungen zum Schutz vor Dis-
180 kriminierung sollen konkretisiert und um eine Verpflich-
181 tung zu Barrierefreiheit ergänzt werden.

182

183 2. Niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeit

184 Es sollen Mindeststandards für innerbetriebliche Be-
185 schwerdestellen im Gesetz verankert werden.

186

187 3. Beteiligung der betriebsinternen Gremien

188 Im Gesetz soll festgeschrieben werden, dass in den Auf-
189 bau von innerbetrieblichen Beschwerdestellen die be-
190 trieblichen Gremien, wie der Betriebs- oder Personal-
191 rat, verpflichtend eingebunden werden müssen.

192

193 4. Sanktionierung bei Nichteinrichtung einer Beschwerde- 194 stelle

195 In das Gesetz soll die Möglichkeit der Prüfung der Be-
196 schwerdestellen hinsichtlich ihrer Existenz und Effektiv-
197 tät und der Sanktionierung beim Fehlen einer Beschwer-
198 destelle und Mängeln aufgenommen werden.

199

200 **Anpassung des Kirchenprivilegs an die europäischen Vor-** 201 **gaben**

202 Der § 9 AGG soll gestrichen werden, da § 8 AGG bereits
203 eine zulässige „unterschiedliche Behandlung“ vorsieht,
204 „wenn dieser Grund wegen der Art der auszuübenden Tä-
205 tigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine we-
206 sentliche und entscheidende berufliche Anforderung dar-
207 stellt, sofern der Zweck rechtmäßig und die Anforderung

208 angemessen ist.“ Das ist beispielsweise im Verkündungs-
209 bereich der Fall.

210

211 **Stärkung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes** 212 **(ADS)**

213 Das Mandat und die Ressourcen der Antidiskriminie-
214 rungsstelle des Bundes sollen gemäß den Empfehlun-
215 gen für „Gleichstellungsstellen zur Bekämpfung von Ras-
216 sismus und Intoleranz auf nationaler Ebene“ der Europäi-
217 sche Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)
218 und der „Standards für Gleichstellungsstellen“ der Euro-
219 päischen Kommission erweitert werden.

220

221 Abschließend fordern wir alle in die Überarbeitung des
222 Gesetzes eingebundenen Berliner Genoss*innen dazu auf,
223 die im Bereich Antidiskriminierung tätigen Akteur*innen
224 aus der Zivilgesellschaft in die Überarbeitung des Ge-
225 setzes miteinzubeziehen, um mögliche Schutzlücken und
226 Hindernisse für die praktische Anwendung des Gesetzes
227 frühzeitig zu erkennen und auszuräumen, und die wei-
228 teren Änderungsempfehlung des Berichts vom Bündnis
229 AGG Reform – Jetzt! zu berücksichtigen.

230

231 **Begründung**

232 Laut der von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes
233 (ADS) beauftragten Studie „Diskriminierungserfahrungen
234 in Deutschland“ haben 35,6 Prozent aller Menschen in
235 Deutschland im Zeitraum von 2013 bis 2015 Diskriminie-
236 rung erlebt. Diskriminierung ist damit eine Lebensreali-
237 tät für viele Menschen in Deutschland und beschneidet
238 sie in der Gleichheit der Teilhabe und der Lebenschancen.
239 Einige der Merkmale, anhand derer Menschen Diskrimi-
240 nierung erfahren, betreffen uns dabei im Verlauf des Le-
241 bens fast alle: Dazu zählen beispielsweise ein hohes Le-
242 bensalter und Behinderungen, denn die meisten Behinde-
243 rungen treten erst später im Leben auf. Ein wirksamer Dis-
244 kriminierungsschutz ist damit ein wichtiger Beitrag zur
245 sozialen Gerechtigkeit für alle Menschen in Deutschland
246 und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Das Thema
247 hat daher höchste Priorität für die SPD.

248

249 Dieser Antrag basiert auf der Stellungnahme des Bünd-
250 nisses AGG Reform – Jetzt! und damit auf Empfehlun-
251 gen, die von > 100 Organisation aus dem Bereich Anti-
252 diskriminierung und einer Vielzahl von Expert*innen aus
253 dem Feld mitgetragen werden. Im Bericht des Bündnis-
254 ses sind die genannten und weitere Änderungsempfeh-
255 lungen ausführlicher erläutert: <https://agg-reform.jetzt/>
256

257 Informationen zu den im Antrag genannten Vorgaben für
258 Gleichstellungsstellen sind hier zu finden:

259 Weiterführende Politikempfehlungen Nr. 2 der ECRI:
260 Gleichstellungsstellen zur Bekämpfung von Rassismus und

261 Intoleranz auf nationaler Ebene:
262 [https://www.coe.int/en/web/european-commission-](https://www.coe.int/en/web/european-commission-against-racism-and-intolerance/recommendation-no.2)
263 [against-racism-and-intolerance/recommendation-no.2](https://www.coe.int/en/web/european-commission-against-racism-and-intolerance/recommendation-no.2)¹
264 Standards für Gleichstellungsstellen der Europäischen
265 Kommission
266 [https://commission.europa.eu/strategy-and-](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/combating-discrimination/tackling-discrimination/equality-bodies_en)
267 [policy/policies/justice-and-fundamental-](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/combating-discrimination/tackling-discrimination/equality-bodies_en)
268 [rights/combating-discrimination/tackling-](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/combating-discrimination/tackling-discrimination/equality-bodies_en)
269 [discrimination/equality-bodies_en](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/combating-discrimination/tackling-discrimination/equality-bodies_en)²